



Kundmachung

Serfaus, den 20. Juli 2015

Verordnung der Gemeinde Serfaus Verkehrsregelung im Gemeindegebiet

Nach § 94 d Z.4 lit. d StVO 1960 verordnet der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus wie folgt:

§ 1 Halte- und Parkverbote ausgenommen Fahrzeuge des Taxi-Gewerbes

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 und § 96 Abs. 4 StVO 1960, BGBl 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2014 werden nachfolgende Verkehrsregelungen verfügt:

| Art der Regelung | Wer ist zum Parken berechtigt? Wann darf geparkt werden? | Bezug zu Planbeilage: |
|---|---|------------------------------------|
| Halte- und Parkverbot im Bereich des Taxistandplatzes am Ortseingang auf eine Länge von 7,5m ausgenommen Fahrzeuge des Taxi-Gewerbes Verordnung nach §52 Z13b und §96 Abs. 4 | Taxi`s von 0-24Uhr | Verordnungsplan TAXI1 vom 2.6.2015 |

§ 2 Ausnahme des Haltens und Parkens von Fahrzeugen des Taxi-Gewerbes im Bereich des gesetzlichen Parkverbotes der Begegnungszone

Gemäß § 96 Abs. 4 StVO 1960, BGBl 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2014 werden nachfolgende Verkehrsregelungen verfügt:

| Art der Regelung | Wer ist zum Parken berechtigt? Wann darf geparkt werden? | Bezug zu Planbeilage: |
|--|---|------------------------------------|
| Ausnahme des Haltens und Parkens für Fahrzeuge des Taxi-Gewerbes im Bereich des Taxistandplatzes Dorfbahnstraße HNr. 39-40 auf eine Länge von 18m Verordnung nach §96 Abs.4 | Taxi`s von 19-6Uhr | Verordnungsplan TAXI2 vom 2.6.2015 |
| Ausnahme des Haltens und Parkens für Fahrzeuge des Taxi-Gewerbes im Bereich des Taxistandplatzes Dorfbahnstraße HNr. 76 bis zur Einmündung des Plojenweges auf eine Länge von 18m Verordnung nach §96 Abs.4 | Taxi`s von 19-6Uhr | Verordnungsplan TAXI3 vom 2.6.2015 |

Das verkehrstechnische Gutachten vom Ingenieurbüro Huter Hirschhuber OG vom 2.6.2015 bildet einschließlich der dazugehörigen Plandarstellung einen wesentlichen und integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verordnung.



§ 3 Kundmachung

Die Verordnungen nach § 1-2 werden durch die Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 kundgemacht.

Die Planbeilagen TAXI1, TAXI2 und TAXI3 vom 2.6.2015 des oa. Gutachtens stellen einen integrierenden Bestandteil der Verordnung dar.

Die exakten Aufstellungsorte, die Art der Verkehrszeichen und Zusatztafeln die Drehrichtung der Verkehrszeichen, einschließlich der Angabe der Verortung in Form von Koordinaten im System Gauß-Krüger M28, können diesen Plänen entnommen werden.

§ 4 Überwachung

Die Überwachung der Einhaltung der Verordnung erfolgt durch von der Gemeinde Serfaus bestellte Aufsichtsorgane.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Anbringung der genannten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Gleichzeitig treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung alle bisherigen Verordnungen in Bezug auf Regelungen des ruhenden Verkehrs an den genannten Stellen außer Kraft.

Der Bürgermeister


Mag. Paul Greiter



Ergeht an:

Bezirkshauptmannschaft Landeck zur Kenntnis
Polizeiinspektion Ried
Gemeindeakt

An den Bauhof der Gemeinde Serfaus mit dem Auftrag die Verkehrszeichen aufzustellen und über Ort und Zeitpunkt der Aufstellung eine Dokumentation zu erstellen

Angeschlagen am 22.07.2015

Abgenommen am: 24.8.2015